



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hoog & Sohn GmbH & Co.

§ 1 Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbereiche für sämtliche Geschäfte, die wir mit Kunden schließen, die Unternehmer sind. Ferner gelten sie ebenfalls gegenüber unseren Lieferanten, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung später nicht mehr erfolgen sollte, soweit auch diese Unternehmer sind. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Vertragspartner wird hiermit im Voraus ausdrücklich widersprochen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit diese von uns schriftlich anerkannt werden. Lieferungen unterliegen dem Kaufvertrag.

§ 2 Angebot und Auftrag

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wenn wir dem Kunden eine Auftragsbestätigung erteilen, so ist er

verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und uns eventuelle Unrichtigkeiten sofort bekannt zu geben. Spätere Berichtigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Im Falle telefonisch übermittelter Aufträge und für telefonisch übermittelte Glasmaße übernehmen wir keine Haftung. Falschliefereien in Folge von Hörfehlern oder falsch verstandener Angaben usw. gehen immer zu Lasten des Kunden.

(3) Bei Erstellung unserer Angebote verpflichten wir uns nicht zur Prüfung der uns eingereichten Unterlagen oder zu planerischen Erläuterungen und Erklärungen. Die Angebotsinhalte beschränken sich also auf die im Angebot ausgewiesenen Lieferungen und Leistungen. Uns zugeleitete Bezugsunterlagen werden nicht zum Vertragsinhalt, insbesondere nicht Regelungen der VOB/B, Allgemeine Lieferbedingungen Dritter oder planerische Zeichnungen, welche wir auf Inhalt und Richtigkeit nicht prüfen. Sofern uns Ausschreibungsunterlagen zugeleitet werden, hierfür Preise und Angebote



erbeten werden, haben wir die Auskömmlichkeit und die vertraglichen Eckdaten der Ausschreibungsunterlagen nicht geprüft, es obliegt unserem Vertragspartner, die Geeignetheit für entsprechende Ausschreibungsverfahren in eigener Verantwortung zu prüfen.

§ 3 Lieferfrist

Sollten durch uns Lieferfristen zugesagt werden, so werden diese ausschließlich im Rahmen von schriftlichen Auftragsbestätigungen mitgeteilt. Mündlich übermittelte Lieferfristen sind für uns nicht bindend. Vereinbarungen, die Lieferfristen verändern, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die von uns angegebenen Ausführungs- bzw. Lieferfristen gelten ab dem Tag, an dem uns vom Auftraggeber verbindlich Maße und Angaben sowie die erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung gestellt worden sind. Kurzfristige Liefertermine sind jedoch immer unverbindlich. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie z. B. Rohmaterialmangel, Maschinenausfall, Transportbruch,

Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferbetrieben oder andere wesentliche Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferbetrieben berechtigen uns, zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und auch Teilleistungen zu erbringen. Dasselbe gilt für Fehllieferungen und Lieferverzögerungen unserer Lieferanten. Von den oben genannten Ereignissen ist der Vertragspartner umgehend zu unterrichten.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die am Tage der Lieferung gültigen Preise gelten als vereinbart; die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind freibleibend.

(2) Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, sonstige Versandkosten und Versicherung nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

(3) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Positionen unverändert bleiben. Erforderliche Vorarbeiten sind bereits vollständig ausgeführt, so dass wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere

Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

(4) Sämtliche Zahlungen tilgen zunächst die älteste Schuld unter mehreren fälligen Schulden.

(5) Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungs-halber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.

(6) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die erst nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit, etwa hereingenommener Wechsel, zur Folge. Dies gilt ins Besondere auch, wenn der Besteller aus anderen Aufträgen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns außerdem, unsere Leistung zu verweigern,

bis Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet worden sind oder nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

(7) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Es bleibt uns vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

(8) Eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis ist nur bei unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Technische Verkaufsbedingungen

Die Besteller unserer Produkte haben eigenverantwortlich für die richtige Dimensionierung der Glasdicke gemäß den



jeweilig geltenden technischen Regeln zu sorgen.

§ 6 Verpackung

Für die Verpackung und deren Berechnung sind die jeweiligen Preislisten und Sondervereinbarungen maßgebend, die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde gelegt werden. Soweit die Verpackung in unserem Eigentum oder im Eigentum des Lieferwerkes bleibt, besteht bei Nichtrückgabe ein Anspruch auf Ersatz des Wertes. Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Käufers über und werden nicht zurückgenommen.

§ 7 Versand, Ausführung, Lieferung

(1) Die Versandmittel und -wege sind unserer Wahl überlassen oder werden durch Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestimmt.

(2) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferung. Bei Auslieferungen mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit die Ware an dem

von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig. Bei Anlieferung mit unserem Fahrzeug oder mit dem Fahrzeug des Lieferwerkes gilt die Übergabe spätestens dann als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf die befestigte Fahrbahn des Kunden zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Fahrzeugführers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Etwaiiges Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen bedeuten nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Verlangt der Vertragspartner in Abweichung von dem Vertrag Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet



jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung. Bei Anlieferung auf Transportgestellen bleiben die Gestelle unser Eigentum bzw. das Eigentum des Lieferwerkes, wenn Fremdgläser transportiert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Gestelle zu erfassen, über den Verbleib Buch zu führen und sie zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe der Gestelle behalten wir uns vor, ab dem 15. Tag pro Gestell eine Leihgebühr in Höhe von € 15,00 pro Woche zu berechnen. Der Besteller ist verpflichtet, uns eine schriftliche Freimeldung zuzusenden. Er trägt die Beweislast für den Zugang der Freimeldung. Bei Verlust oder Beschädigung der Gestelle wird seitens des Lieferanten bzw. des Lieferwerkes Schadensersatz bzw. Wertersatz für die Gestelle gefordert. Der Wert eines A-Gestelles beläuft sich auf 650,— €/netto, eines L-Gestelles auf 480,— €/netto, eines L-Gestelles aus Holz auf 130,— €/netto und einer Stapelpalette auf 330,— €/netto. Dem Kunden bleibt es im Falle der Beschädigung bzw. des Verlustes vorbehalten, eine geringere Schadenshöhe nachzuweisen.

§ 8 Versicherung

Alle Sendungen bzw. jegliche Ware können auf Kundenwunsch zum Preis von 2% des Netto-Warenwertes bis zur ersten Entladestelle gegen Bruchgefahr auf dem Transport versichert werden. Wir handeln in diesem Fall lediglich als Vermittler des Versicherungsvertrages. Eine solche Versicherung kann nur bei rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Beauftragung vermittelt werden. Die Entladung der Ware ist im Versicherungsschutz nicht enthalten. Schadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Ankunft der Ware schriftlich bei Lieferanten vorliegen. Sofern Sendungen bereits beim Eintreffen äußerlich erkennbare Schäden aufweisen, ist die Annahme der Sendung zu verweigern. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden muss das Auspacken aus dem Verpackungsmaterial, in denen Transportbruch festgestellt wird, sofort unterbrochen werden und dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der Versicherungsgesellschaft bzw. der liefernden Hütte muss dieses Verpackungsmaterial unberührt bleiben. Im übrigen sind etwaige Schäden dem Transportführer sofort zu melden, und es ist in Gegenwart von Zeugen eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Wenn die Einlagerung der Ware erforderlich ist,

erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Auf Antrag und auf Kosten des Vertragspartners kann die Transportversicherung verlängert werden, sofern das Gut in der Original-Hüttenverpackung eingelagert ist.

§ 9 Mängelrügen und Fehler

(1) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind sofort schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gem. § 377 HGB bleiben unberührt. Mängelrügen sind vor Einsatz oder Verarbeitung der Ware zu erteilen. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme der Gesamtlieferung.

(2) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten, Inhalten und Farbtönungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen. Hierfür maßgeblich ist die auf unserer Homepage unter www.hoog-und-sohn.de Rubrik : „Download“

veröffentlichten Beurteilungskriterien des Bundesverbandes Flachglas.

(3) Keinen Mangel stellen daher insbesondere Interferenzen, das heißt Erscheinungen in Form von Spektralfarben dar.

Ebenso wenig stellt einen Mangel dar eine konkave oder konvexe Durchbiegung der Einzelscheiben, die auf einen veränderten barometrischen Druck zwischen Verglasungseinheit und äußerer Umgebung zurückzuführen ist.

Ebenfalls keinen Mangel stellen die Spannungszonen bei polarisiertem Licht aufgrund des Vorspannungsprozesses dar.

Die Produkte unseres Hauses werden zur sachgerechten Auslieferung einer Porentiefenreinigung unterzogen, mit der Folge, dass bei hoher Luftfeuchtigkeit beispielsweise sich auf die Oberflächenstruktur Pollen und andere Elemente vorübergehend verstärkt absetzen können. Ein solcher Sachverhalt stellt einen Mangel im Sinne unserer Vereinbarung nicht dar.

§ 10 Gewährleistung – Garantie

(1) Gewährleistungsansprüche unseres unmittelbaren Vertragspartners gegen uns werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl beschränkt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich uns gegenüber geltend zu machen. Der Käufer ist verpflichtet unverzüglich nach Erhalt des Kaufgegenstandes eine Sichtprüfung des Kaufgegenstandes durchzuführen. Sofern für den Verkäufer eine Direktlieferung an Dritte erfolgt, entbindet dies den Käufer von einer Prüfung nicht. Er hat sodann eine Sichtprüfung persönlich oder durch Dritte zu veranlassen, damit eine entsprechende Mangelmitteilung unverzüglich sodann sichergestellt werden kann.

Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Von einem endgültigen Scheitern ist in der Regel auszugehen, wenn drei Nacherfüllungsversuche nicht zu einer Beseitigung des Mangels geführt haben.

Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlagen der Nachbesserung

einschließlich Verzögerung oder Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsfrist ist ausgeschlossen, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Kann uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche beschränkt auf den unmittelbaren Schaden; in der Höhe wird er begrenzt auf den Wert der Lieferung.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Erkennen des Schadens befindet. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte, nicht durch uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderungen oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt Ersatzlieferung. Der Kunde ist auch bei mehrmaligen Fehlschlagen der Ersatzlieferung (bis zu dreimal) auf diese

Form der Gewährleistung beschränkt. Erst danach kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, sowie nochmalige Ersatzlieferung. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn diese nicht möglich ist ohne die Zerstörung von erheblichen wirtschaftlichen Werten. Wir behalten uns jedoch in allen Fällen der Gewährleistung vor, auch eine andere den Interessen beider Partner angemessene berücksichtigende Regelung zu treffen. Ersatz von Einbau- und Ausbaurückstellungen oder dergleichen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter. Auskünfte über Materialien und deren Verwendungsmöglichkeit werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, erteilt.

Dem Besteller steht aus Gewährleistungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur in der von uns ausdrücklich anerkannten Höhe zu.

(2) Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe der Kaufsache an den Käufer. Erfolgt die Anlieferung der

Kaufsache über einen Spediteur oder sonstigen Frachtlieferanten, so erfolgt die Übergabe üblicherweise durch Aushändigung der Kaufsache an den Frachtführer.

(3) Über die vorstehend in § 10 Abs. 1 geregelten Gewährleistungen hinaus übernehmen wir für den Bereich der Lieferung von Mehrscheiben-Isolierglas gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner für die Dauer von 5 Jahren ab Übergabe im Sinne von § 10 (2) die Garantie, dass unter normalen Bedingungen die Scheibenoberflächen im Scheibenzwischenraum der Isolierlaseinheit nicht beschlagen. Bei gewölbtem oder gebogenem Isolierglas, bei Isolierlaseinheiten mit Lochausschnitt, Isolierglas mit 6 mm Scheibenzwischenraum sowie bei Isolierlaseinheiten mit Blei- oder Messingfeldern im Scheibenzwischenraum übernehmen wir keine Garantie auf Kondensation. Die Garantieleistung beschränkt sich auf die Neuanklieferung der Kaufsache, weitere Ansprüche sind aus diesem Garantieverprechen nicht hergeleitet. Die Garantieleistung besteht, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass das Beschlagen der Isolierlaseinheit auf einen unsachgemäßen Gebrauch oder



unsachgemäßen Einbau zurückzuführen ist. Voraussetzung für diese Garantie ist somit unter anderem, dass der Einbau von Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend den technischen Richtlinien, den anerkannten Regeln der Technik und den Verglasungs-Richtlinien erfolgt und nach der ordnungsgemäßen Lieferung keinerlei Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Garantievereinbarung verpflichtet sich der Käufer, eventuelle erkannte oder erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen. Erfolgt dies nicht, zeigt sich also, dass die entsprechenden Mangelbilder schon länger als sechs Monate vorhanden waren, so beschränken sich die Ansprüche des Käufers auf die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, wie diese unter anderem im §10 (1) geregelt sind. Weitergehende Ansprüche aus dem Garantieverprechen bestehen somit nicht, wenn der Käufer seiner Obliegenheit, den Mangel unverzüglich zu rügen, nicht nachgekommen ist. Von dieser Regelung unberührt bleiben die Verpflichtungen eines kaufmännischen Vertragspartners zur Prüfung und Mangelrüge. Die Garantie gilt nicht bei Einbau in Verkehrsmittel und in Kühltruhen. Außerdem behalten wir uns den branchenüblichen Ausschluss der

Garantie bei Sonderkombinationen sowie bei stark oder schwach strukturierten Gussgläsern und drahtarmierten Gläsern vor. Darüber hinaus gelten die besonderen Richtlinien.

(5) Etwaige Garantieerklärungen von Fremdherstellern, die über unsere eigene Garantieverprechen hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

§ 11 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) in Anspruch genommen werden oder Deckung über unsere Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung – siehe hierzu auch § 10 (1) – und unerlaubten Handlungen. Unsere Haftung aus Unmöglichkeit der Lieferung und Verzug bleibt in Fällen der leichten Fahrlässigkeit insoweit bestehen, soweit eine Deckung durch eine Haftpflichtversicherung besteht.



§ 12 Rücktrittsrecht

Das Verstreichen vereinbarter Lieferfristen und -termine befreit den Vertragspartner, der vom Vertrag zurücktritt und nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Teilleistungen und Teillieferung sind in zumutbarem Umfang zulässig. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen, durch Eintritt höherer Gewalt und alle unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorhergesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unserem Vorlieferanten, Zulieferer oder Subunternehmen eintreten. Anfang und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Vertragspartner schnellstmöglich mit. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder

innerhalb angemessener Frist liefern bzw. leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Für durch Verschulden unseres Vorlieferanten verspätete oder unterbliebene Lieferung (Unmöglichkeit) treten wir nicht ein. Wir verpflichten uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

§ 13 Vermögensverschlechterung

Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen über den Kunden, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Leistungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Verträge zurückzutreten, worauf dann Zahlungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Scheck und Wechsel gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung. Der Kunde darf die gelieferte Ware, solange wir eine Forderung gegen ihn haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Dagegen ist er ermächtigt, sie in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr im Ganzen oder in Teilen unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 zu veräußern.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtlich zu behandeln.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich

Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Drittschuldner die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den

anderen zu verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen auch das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

(6) Wird die Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Vertragspartner tritt uns auch seine Forderungen zur Sicherung unserer Kaufsache ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder einer Sache Dritter erwachsen. Dies gilt auch hinsichtlich des Anrechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als

der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt uns.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen aus von uns getroffenen Verträgen ist der Geschäftssitz unserer Unternehmung, Reinfeld.

(2) Der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, sowie für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitz zu verklagen.

§ 16 Datenschutz

Der Vertragspartner wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit erworbenen personenbezogenen Daten gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.